

## Darf ein Rechtsanwalt den Antrag auf Durchführung einer Sühneverhandlung stellen?

Die AO vom 20. Mai 1954 über die Errichtung von Sühnестellen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 555) scheint sich auf eine nicht vermutete Art auszuwirken. Wiederholt habe ich für beleidigte Bürger beim Schiedsmann Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs gestellt, ohne daß einer der Beteiligten auf den Gedanken gekommen wäre, dieses Verfahren als unzulässig zu beurteilen. Jetzt aber existiert ein Vordruck vom Leitverlag Erfurt mit folgendem Vermerk:

„Best.-Nr. J. V. 712—N

Antwort auf Antragstellung durch den Rechtsanwalt“.

Darin heißt es, daß eine Vertretung der Parteien vor dem Schiedsmann nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig sei. Eine solche Nachricht habe ich unlängst auf meinen Antrag erhalten, einen Sühnetermin durchzuführen. § 12 der AO vom 20. Mai 1954 konnte aber hier nicht angewendet werden, weil ein Sühnetermin noch nicht stattgefunden hatte. In Frage kommt offenbar § 13 Abs. 1: Der Antrag muß die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

Formalismus oder demokratische Gesetzlichkeit? — Das ist hier die Frage, wenn der Antrag eines Rechtsanwalts mit dem genannten Vordruck zurückgewiesen wird. Krankheit und sonstige Umstände können es verhindern, daß der Beleidigte in Person den Antrag stellt. Übrigens kennt unser Rechtssystem die Bevollmächtigung in allen Fällen, soweit das Gesetz eine Vertretung nicht ausdrücklich verbietet. Ein solches Verbot enthält die Anordnung, was die Stellung des Antrags betrifft, nicht. Untersagt ist nur die Vertretung in der Sühneverhandlung (§ 12 Abs. 1).

Sinn der ganzen Anordnung ist, die Parteien in einer Verhandlung vor dem Schiedsmann zu versöhnen: Die Verhandlung ist also entscheidend, nicht aber der Antrag, eine solche Verhandlung durchzuführen. Warum es einem Rechtsanwalt nicht gestattet sein soll, diesen Antrag für seinen Mandanten zu stellen, ist mir unverständlich. Ich kann mich jedenfalls nicht zu der Ansicht bekennen, daß die von dem betreffenden Schiedsmann — oder nein: von höherer Warte — veranlaßte Antwort mit der Stellung des Rechtsanwalts in unserem Staat vereinbar sei. Man soll dem Rechtsanwalt nicht soviel Mißtrauen entgegenbringen, daß er es von Anfang an auf das Scheitern eines Sühneversuchs abstelle. Und wie sieht die Praxis jetzt aus? Der beleidigte Bürger läßt sich den Antrag vom Rechtsanwaltschaft aufsetzen und unterschreibt ihn. Ist das unserer demokratischen Justiz würdig? Ich sage nein.

GERHARD HARKENTHAL,  
Rechtsanwalt in Aschersleben

## Unterhaltsregelung durch Urteil oder Vergleich?

Die von den Richtern des Bezirksgerichts Halle in der NJ 1956 S. 497 vertretene Auffassung, daß über den Unterhalt nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EheVerfO nur durch Urteil zu entscheiden ist, kann nicht unwidersprochen bleiben. Eine solche Auslegung ist formal.

§ 16 EheVerfO läßt den Abschluß eines Vergleichs dann zu, wenn die Grundsätze der Eheverordnung gewahrt sind und sein Inhalt mit dem Sinn und Wesen des Verfahrens in Ehesachen vereinbar ist. Das bedeutet, daß das Gericht nicht jeden beliebigen von den Parteien gewünschten Vergleich bestätigen darf. Dem Gericht obliegt vielmehr unter Beachtung des § 16 EheVerfO, des § 139 ZPO und des Mutter- und Kinderschutzgesetzes die Verpflichtung, den Sachverhalt, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten, ihre sonstigen Verpflichtungen, die Bedürfnisse des Kindes festzustellen und die Parteien, wenn sie von falschen Auffassungen ausgehen, zu belehren.

Ist das geschehen und kommt es auf dieser Grundlage zu einem Vergleich, so sind die getroffenen Feststellungen genau wie im Urteil im Vergleich festzuhalten. Diese Feststellungen sind für eine spätere Klage nach § 323 ZPO für die Prüfung der Frage, inwieweit eine wesentliche Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen einer der beiden Parteien eingetreten ist, besonders wichtig. Es ist nicht einzusehen, warum ein zur Unterhaltszahlung bereiter Ehegatte durch Urteil hierzu angehalten werden muß. Er wird dies nicht verstehen. Wenn es trotz des schwebenden Ehestreits mit seinen mitunter unvermeidlichen Schärfen dennoch über den Unterhalt der gemeinsamen Kinder der Parteien zum Vergleich kommt, so ist das nur begrüßenswert. Die moralische Erziehung durch ein Urteil ist doch nur dann geboten, wenn die erforderliche Einsicht zur Erfüllung der Pflichten bei den Ehegatten nicht vorhanden ist. Im übrigen kommt die erzieherische Funktion des Gerichts nicht nur im Urteil zum Ausdruck, sie kann durch eine gute Verhandlung weit mehr gewährleistet sein.

Die hier gegebene Lösung wird auch allein der gar nicht so seltenen Situation gerecht, daß der auf Unterhalt in Anspruch genommene Elternteil bereit ist, mehr als die üblicherweise vom Gericht festzusetzende Summe zu zahlen. Denn es wäre gleichermaßen mißliche Urteil unter dem Betrag bliebe, den der Unterhaltsschuldner von sich aus zu zahlen bereit war, und damit das Kind schädigte oder wenn ihn das Gericht, nur weil er zahlungswillig ist, zu einer höheren Summe verurteilt als einen anderen Unterhaltsverpflichteten in denselben wirtschaftlichen Verhältnissen.

Es wird jedoch darauf zu achten sein, daß nur ein bedingter Unterhaltsvergleich, nämlich für den Fall, daß das Gericht dem von den Parteien in Aussicht genommenen Ehegatten das Sorgerecht für die Kinder ausspricht, abgeschlossen wird. Das ist notwendig, weil das Gericht die Sorgerechtsentscheidung nicht vorwegnehmen kann. Aus den gleichen Erwägungen sollte daher der Beschluß über die Bestätigung des Vergleichs und die Einstellung des Verfahrens insoweit (§ 16 EheVerfO) erst bei der Urteilsverkündung mit verkündet werden.

Der Gesetzeswortlaut zwingt nicht unbedingt dazu, die Regelung der Unterhaltszahlung genauso auszugestalten wie die über das Sorgerecht. Aus dem Wesen dieser beiden Ansprüche ergibt sich vielmehr, daß man über sie auch unterschiedlich entscheiden können muß.

ILSE WITTICH-LUCAS,  
Richter am Kammergericht

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Staatsanwalt und Arbeitsschutz

Der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eingeführte alljährliche Monat des Arbeitsschutzes sollte den Staatsanwälten Veranlassung sein, der erzieherischen Arbeit der Staatsanwaltschaft im Arbeitsschutz besondere Beachtung zu schenken, deren Ergebnisse zu überprüfen und dadurch mitzuhelfen, die berechtigten Wünsche der Werktätigen hinsichtlich des Schutzes ihrer Gesundheit und des Lebens im Arbeitsprozeß immer mehr zu verwirklichen.

Der Beschluß des Ministerrats der DDR vom 15. März 1956 zur weiteren Verbesserung des Arbeitsschutzes zeigt uns die Arbeitsgebiete auf, in denen es besonders gilt, die Gesetzlichkeit zu schützen.

Wenn die Staatsanwaltschaft in der ersten Zeit ihres Bestehens ihre Mitarbeit zur Verminderung von Arbeitsunfällen im wesentlichen in der Durchführung von Strafverfahren gegen Verletzer von Arbeitsschutzbestimmungen sehen mußte, so reicht die Erledigung solcher Verfahren jetzt keineswegs mehr aus. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Arbeitsschutz muß